

**Satzung
über das Bestattungswesen der Gemeinde Roggenburg
(Bestattungssatzung – BestS)**

vom 05. Dezember 2017

Die Gemeinde Roggenburg erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes (BestG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2127-1-G) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 2. August 2016 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, sowie der Bestattungsverordnung (BestV) vom 1. März 2001 (GVBl. S. 92, 190, BayRS 2127-1-1-G), die zuletzt durch § 1 Nr. 168 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende Satzung über das Bestattungswesen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält die Gemeinde folgende Bestattungseinrichtungen:

- a) die gemeindeeigenen Friedhöfe in Biberach, Ingstetten, Roggenburg und Schießen
- b) die gemeindeeigenen Leichenhäuser in Biberach, Ingstetten, Meßhofen, Roggenburg und Schießen

Die kirchlichen Friedhöfe in Biberach und Meßhofen befinden sich im Eigentum der jeweiligen Pfarrkirchenstiftung und werden durch diese verwaltet.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die den Verstorbenen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens gewidmet sind.
- (2) In allen von der Gemeinde verwalteten Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,
 - a. die bei ihrem Ableben in Roggenburg ihren Wohnsitz hatten oder
 - b. wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen oder
 - c. die ein Anrecht auf Benutzung eines Grabes (Grabnutzungsrecht) haben.

Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofverwaltung.

§ 3

Friedhofauswahl

Die Wahl des Friedhofs ist freigestellt, wenn eine in den Grabaufteilungsplänen ausgewiesene freie Grabstätte vorhanden ist und keine weiteren Voraussetzungen durch gesonderten Gemeinderatsbeschluss erfüllt sein müssen.

In begründeten Einzelfällen können zur Vermeidung unzumutbarer Härtefälle von der Friedhofverwaltung Ausnahmen zugelassen werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe mit Ausnahme des direkten Weges zur Kirche nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Krankenfahrstühle ausgenommen, zu befahren,
 - b. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten.
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d. Druckschriften zu verteilen,
 - e. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen,
 - f. die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - g. zu lärmern und zu spielen,
 - h. Hunde frei laufen zu lassen,
 - i. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen und ähnliche Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zu lassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

§ 5

Gewerbetreibende

- 1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde - Friedhofsverwaltung - zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71 a-71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

- (6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Während Bestattungsfeierlichkeiten sind keine Arbeiten zulässig. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6

Allgemeines

- (1) Die Friedhofverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen den Zeitpunkt der Bestattung fest. Das Grab muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Friedhofverwaltung bestellt werden.
- (2) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenresten unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

§ 7

Tiefe der Gräber

- (1) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Grabsohle mindestens
 - a. bei Erdbeisetzungen

bei Leibesfrüchten	0,90 m
bei Kindern unter 10 Jahren	1,50 m
bei den übrigen Verstorbenen	1,80 m
bei Ausnahmefällen nach § 14 Abs. 2	2,30 m
 - b. bei Urnenbeisetzungen 1,00 m
- (2) Wenn die Bodenbeschaffenheit erfordert, kann die Friedhofverwaltung eine andere Grabtiefe festsetzen.

§ 8

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit bezieht sich auf den Bestatteten und ist der Zeitraum, vor dessen Ablauf ein Grab nicht aufgelassen, wieder- und weiterbelegt wird, soweit diese Satzung nicht Ausnahmen zulässt.

Die Ruhezeit beträgt	
bei Leibesfrüchten	7 Jahre
bei Kindern unter 10 Jahren	15 Jahre
bei den übrigen Verstorbenen	25 Jahre
bei Aschenurnen	15 Jahre

- (2) Die Friedhofverwaltung kann bei Vorliegen zwingender Gründe, wie abweichende Bodenbeschaffenheit oder bestimmte Vorbehandlung der Leiche, die Ruhezeiten für Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten verlängern oder verkürzen.

§ 9

Ausgrabungen

- (1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (3) Unabhängig von sonstigen gesetzlichen Vorschriften zur Ausgrabung darf die Umbettung von Leichen und Aschen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Während der Ruhezeit kann eine Ausgrabung auf Antrag nur vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Antragsberechtigt sind der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts oder der/die Totenfürsorgeberechtigte im gegenseitigen Einvernehmen.
- (4) Umbettungen von Leichen können nur in den Monaten Oktober mit April und nur außerhalb der Friedhofsöffnungszeiten vorgenommen werden. Die Teilnahme an einer Ausgrabung ist nur den Mitarbeitern der Friedhofverwaltung und den zuständigen Behörden gestattet.
- (5) Ausgegrabene Leichen oder Leichenteile sind unverzüglich wieder beizusetzen und vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen, wenn der Sarg beschädigt ist.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für alle Schäden zu leisten, die durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Grabnutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 10

Särge und Urnen

Särge, Sargausstattungen und Bekleidung sowie Urnen und Schmuckurnen (Überurnen) aus bzw. mit schwer zersetzbaren oder schadstoffhaltigen Stoffen, bei denen die Verrottung oder Zersetzung des Werkstoffes innerhalb der Ruhefrist nicht gewährleistet ist, dürfen nicht verwendet werden.

§ 11

Friedhofpersonal

Der Grabaushub, das Einfüllen des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben ist ausschließlich Sache der gemeindlichen Bediensteten bzw. des beauftragten Bestattungsunternehmers.

IV. Grabstätten

§ 12

Allgemeines

- (1) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Gemeinde. Nutzungsrechte an Grabstätten werden nach den Vorschriften dieser Satzung verliehen.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a. Allgemeine Grabstätten
 - b. Urnengrabstätten
 - c. Gemeinschaftserdgrabstätten für Tot- und Fehlgeburten (künftig: Sternenkinder)
 - d. Gemeinschaftsgrabstätten für UrnenAuf die Unterscheidung in Reihen- und Familiengrabstätten wird verzichtet.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Grabnutzungsrecht

- (1) Ein Grabnutzungsrecht kann nur an allgemeinen Grabstätten, und Urnengrabstätten erworben werden. Es wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen.
- (2) Das Grabnutzungsrecht wird auf bestimmte Zeit – mindestens auf die Dauer der Ruhezeit – verliehen und um jeweils mindestens fünf Jahre und längstens der Dauer einer Ruhefrist verlängert. Die Friedhofverwaltung kann in Ausnahmefällen abweichende Nutzungszeiten genehmigen oder diese aus wichtigen Gründen auf die Dauer der Ruhezeit beschränken.
- (3) Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nur, wenn sie vor Ablauf des Grabnutzungsrechts beantragt wird.
- (4) Verleihung, Verlängerung und Übertragung von Grabnutzungsrechten werden erst nach Zahlung der Grabgebühren rechtswirksam. Über die Dauer des Grabnutzungsrechts erhält der/die Inhaber/in eine schriftliche Mitteilung und eine Graburkunde.
- (5) Jede Änderung der Anschrift des/der Inhaber/in des Grabnutzungsrechts ist der Friedhofverwaltung mitzuteilen.
- (6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch einen zweimonatigen Hinweis an der Grabstätte – hingewiesen.
- (7) In Fällen, in denen die Ruhezeit einer zu bestattenden Leiche oder für Aschenreste über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit im voraus zu entrichten.
- (8) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Erstattung von Grabgebühren bei vorzeitiger Freigabe von Grabstätten kann nicht erfolgen.
- (9) Mit dem Tod des Berechtigten geht das Recht an der Grabstätte auf die Person über, zu deren Gunsten eine schriftliche Willenserklärung des verstorbenen Berechtigten vorliegt. Liegt keine letztwillige Verfügung vor, so geht das Nutzungsrecht in der nachstehenden Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - auf den überlebenden Ehegatten
 - auf die Kinder
 - auf die Stiefkinder
 - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung Ihrer Väter oder Mütter
 - auf die Eltern
 - auf die vollbürtigen Geschwister

- auf die Stiefgeschwister
 - und schließlich auf die übrigen Erben.
- Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht

§ 14

Beschränkung des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Falls die Ruhefrist des zuletzt in der Grabstätte Bestatteten noch nicht abgelaufen ist, bedarf es hierzu des Einverständnisses des Benutzungsberechtigten.
- (2) Bei Entzug des Benutzungsrechtes wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 15

Allgemeine Grabstätten

- (1) Allgemeine Grabstätten sind Grabstätten für Erd- und Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird.
- (2) Es werden ein-, zwei- oder dreistellige Grabstätten unterschieden. In jeder Grabstätte dürfen bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Leichen untereinander oder mehrere Aschen beigesetzt werden. Die Beisetzung einer zweiten Leiche während der Ruhezeit des Erstverstorbenen ist nur dann zulässig, wenn die Leiche des Erstverstorbenen bereits so tief gelegt wurde, dass bei Beisetzung der zweiten Leiche die Grabtiefe gemäß § 8 Abs. 1 dieser Satzung gewährleistet ist. Eine nachträgliche Tieferlegung während der Ruhezeit, um die Beisetzung einer zweiten Leiche zu ermöglichen, ist unzulässig.
- (3) Die Grabstätten haben in der Regel folgende Maße (Außenkante Grabumfassung):

Friedhof	Einstellige Grabstätte		Zweistellige Grabstätte		Dreistellige Grabstätte	
	Länge in m	Breite in m	Länge in m	Breite in m	Länge in m	Breite in m
Biberach	2,00	1,00	2,00	2,00	2,00	3,20
Ingstetten	2,00	1,00	2,00	2,00	2,00	3,20
Roggenburg	1,60	0,80	1,60	1,60	1,60	2,40
Schießen	2,00	1,00	2,00	2,00	2,00	3,20

- (4) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt 40 cm.
- (5) Die Lage der Gräber richtet sich nach dem Friedhofplan der Friedhofsverwaltung.

§ 16

Urnengrabstätten

- (1) Urnen können in allgemeinen Grabstätten und auch in besonderen Urnengrabstätten unterirdisch beigesetzt werden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Die Urnengräber haben folgende Maße (Außenkante Grabumfassung):

Urnengrab klein		Urnengrab mittel		Urnengrab groß	
Länge in m	Breite in m	Länge in m	Breite in m	Länge in m	Breite in m
1,00	0,40	1,00	0,60	1,00	0,70

- (3) Mehr als 4 Urnen pro m² dürfen auf gleicher Tiefe nicht beigesetzt werden.

- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Friedhofsverwaltung berechtigt die Urne zu entfernen und die Asche an der von ihr bestimmten Stelle in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 17

Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen

- (1) Eine Gemeinschaftsgrabstätte ist eine in sich geschlossene Grabanlage mit einem gemeinsamen Grabmal, jedoch ohne individuelle Kennzeichnung der einzelnen Gräber. Die Bestattung der Urnen erfolgt direkt nebeneinander.
- (2) Die Namen und die Jahreszahlen der verstorbenen Personen werden an den dafür vorgesehenen Steinquadern mittels Bronzeplatten durch einen Steinmetz angebracht. Die Grundgestaltung der Bronzeplatten hat einheitlich zu erfolgen. Die Beauftragung der Bronzeplatten erfolgt durch die Hinterbliebenen, die Kosten beim Steinmetzbetrieb sind von diesen zu tragen.
- (3) Die Gemeinschaftsgrabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung bepflanzt und gepflegt. Blumen, Pflanzen und Grablichter dürfen ausschließlich auf den Steinquadern abgelegt werden. Verwelkte Pflanzen, benutzte Grablichter, Andachtsgegenstände, etc. dürfen von der Friedhofsverwaltung ohne vorherige Ankündigung entfernt werden. Ab dem Tag der Beisetzung der Urne darf an der Ruhestätte für die Dauer von einem Monat ausnahmsweise auch Grabschmuck außerhalb der markierten Stelle abgelegt werden. Die Gegenstände sind von den Grabnutzungsberechtigten nach Ablauf des einen Monats un- aufgefördert zu entfernen.
- (4) Die Gemeinde errichtet folgende Gemeinschaftsgrabstätten für Urnen:
- Ruhe-Obstgarten auf dem gemeindlichen Friedhof in Biberach
 - Urnenwiese auf dem gemeindlichen Friedhof in Schießen

§ 18

Gemeinschaftserdgrabstätten für Sternenkinder

- (1) Eine Gemeinschaftserdgrabstätte für Tot- und Fehlgeburten dient der Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten sowie Embryonen und Feten aus Schwangerschaftsabbrüchen.
- (2) Die Gemeinschaftserdgrabstätte wird durch die Friedhofverwaltung bepflanzt und gepflegt.
- (3) Gemeinschaftserdgrabstätten werden auf den gemeindlichen Friedhöfen in Roggenburg und Schießen zentral für alle Ortsteile eingerichtet.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen nach § 20 - so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde und die historisch gewachsenen Strukturen des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 20

Gestaltung des Grabmals

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Umgebung angepasst sein.
- (2) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich am Grabmal, angebracht werden.
- (3) Die Breite des Grabmals bemisst sich nach der Breite der Grabstätte.
- (4) Die Höhe des Grabmals (gemessen vom gewachsenen Erdreich) darf 1,30 m nicht überschreiten. Ausnahmen hiervon kann die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 18 der Satzung zulassen, wenn für das Grabmal schmale Formen gewählt werden.

§ 21

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmälern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung eingeholt werden.
- (2) Der Antrag für Grabmäler ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Dem Antrag ist ein Grabmalentwurf mit Grundriss und Vorderansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung und Befestigung (Verdübelung usw.) beizufügen.
In besonderen Fällen können weitere Unterlagen (z.B. Zeichnungen der Schrift usw. im Maßstab 1 : 1, Vorlage von Modellen, Aufstellen von Attrappen in natürlicher Größe usw.) verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet bzw. hergestellt worden sind.

§ 22

Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Folgen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17 Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2011 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundegebiet eingeführt wurden.

§ 23

Fundamentierung

Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Soweit keine oder unzureichende Fundamente vorhanden sind, müssen diese auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten erstellt werden.

§ 24

Unterhaltung

- (1) Die Grabmäler und sonstige baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmälern, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon entfernen zu lassen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis an der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmälern oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 25

Entfernung

- (1) Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Erfolgt eine Entfernung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, gehen Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten im Auftrag der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der zur Abräumung Verpflichtete die Kosten zu tragen.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Sie dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt werden.
- (4) Sofern es für eine ordnungsgemäße Grabherstellung erforderlich ist und vom Bestattungsunternehmen gefordert wird, muss ein vorhandener Grabstein durch den Grabnutzungsberechtigten auf eigene Kosten vorübergehend entfernt werden.

VI. Anlegung und Pflege der Grabstätten

§ 26

Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte muss spätestens vier Monate nach einer Bestattung gärtnerisch in einer würdigen Weise angelegt sein. Die Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs anzupassen. Die Anpflanzungen sind auf die Grabflächen beschränkt und dürfen (in der Höhe) nicht über das Grabmal hinausragen; sie dürfen Nachbargräber, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (2) Alle Grabstätten müssen gepflegt und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen, verdorrte Kränze und sonstiges Abfallmaterial sind von den Grabstätten zu entfernen. Friedhofspezifische Abfälle sind an

den dafür vorgesehenen Stellen getrennt zu entsorgen. Um die Grabstätte ist ein umlaufender Randstreifen in einer Breite von 30 cm von Unkraut frei zu halten.

- (3) Für die Anlegung, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten und eines umlaufenden Randstreifens in einer Breite von 30 cm ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (4) Auf dem gemeindlichen Friedhof in Schießen sind die Grabstätten einheitlich mit Betonplatten eingefasst. Die Gemeinde überträgt die Verkehrssicherungspflicht für die Instandhaltung dieser Umrandungen auf die jeweiligen Nutzungsberechtigten.
- (5) Die Gestaltung, Bepflanzung, Pflege und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem gemeindlichen Personal und den jeweils beauftragten Unternehmen.
- (6) Produkte der Trauerfloristik, insbesondere Kränze, Trauergebilde- und -gestecke, die Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe enthalten, dürfen in den Sammelstellen für Grünabfälle nicht entsorgt werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten und -folien aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung und -erfassung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 27

Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 23 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis an der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen auflösen und das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Auf diese Folge ist in der schriftlichen Aufforderung und dem Hinweis an der Grabstätte hinzuweisen.
- (2) Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 3 werden durch schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung angeordnet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

VII. Leichenhäuser

§ 28

Benutzungszwang

- (1) Alle im Gemeindegebiet Verstorbene müssen innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes in ein Leichenhaus der Gemeinde verbracht werden. Dies gilt auch dann, wenn Leichen nach auswärts überführt werden sollen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von Satz 1 auf Antrag zulassen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, wenn eine Leiche nach auswärts überführt werden soll und die Überführung innerhalb 24 Stunden nach Eintritt des Todes durchgeführt wird,
- (3) Von auswärts überführte Leichen und sämtliche Urnen sind unverzüglich nach Ankunft in der Gemeinde in das Leichenhaus zu verbringen, wenn die Bestattung nicht unmittelbar nach Ankunft stattfindet.

§ 29

Freistellung vom Benutzungszwang

Die Regelungen in § 28 gelten nicht

- a) für Verstorbene die auf Anordnung der Friedhofverwaltung zum Zwecke der Kühlung in ein dafür ausgestattetes Leichenhaus verbracht werden müssen,

- b) für Verstorbene, bei denen durch besondere Anordnung eine andere Regelung getroffen wurde (z.B. durch Gerichtsbeschluss),
- c) für Verstorbene, die in ein Leichenhaus eines gewerblichen Bestattungsunternehmens, das den allgemeinen Anforderungen an Leichenaufbewahrungsräumen bei Bestattern genügt, verbracht werden.

§ 30

Aufbahrung

Die Aufbahrung im Leichenhaus erfolgt in der Regel im geschlossenen Sarg. Auf Wunsch des Verpflichteten kann im offenen Sarg aufgebahrt werden, wenn keine besonderen Gründe entgegenstehen (z.B. übertragbare Krankheiten, Anordnung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes usw.).

VIII. Schlussvorschriften

§ 31

Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch dritte Personen, durch Tiere oder die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen. Der Gemeinde obliegt keine über ihre Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- und Bewachungspflicht. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und Fahrlässigkeit.

§ 32

Anordnungen, Ersatzvornahme

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist auf Kosten des/der Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 33

Gebühren

Für den Vollzug der Friedhofsatzung gelten die Gebühren nach der jeweiligen Friedhofsgebührensatzung.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- 1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§§ 2 und 25) oder den Vorschriften über Pflege und Instandhaltung von Grabstätten (§§ 23 und 24) und über die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen (§ 18) zuwiderhandelt,
- 2. die in § 4 Abs. 3 festgelegten Verbote missachtet,
- 3. Abfallmaterial nicht ordnungsgemäß ablagert oder entsorgt.

§ 35
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Roggenburg (Bestattungssatzung – BestS) vom 01.05.2010 (erlassen am 21.04.2010) außer Kraft.

HINWEIS

Die ursprüngliche Satzung ist zum 01.01.2018 in Kraft getreten.

Die obige Fassung beinhaltet den Stand der 1. Änderungssatzung, welche zum 01.09.2023 in Kraft getreten ist.

Im Zweifelsfall gilt ausschließlich das jeweilige Original!